

Schleswig-Holstein beschließt Korruptionsregister

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat am 27.09.2013 das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs beschlossen. Das Register soll gemeinsam mit dem Korruptionsregister der Freien und Hansestadt Hamburg geführt werden und den fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge fördern. Mit Schleswig-Holstein hat nun das fünfte Bundesland ein solches Gesetz erlassen. Auf Bundesebene waren entsprechende Initiativen bislang erfolglos.

Öffentliche Aufträge dürfen nach § 97 Abs. 4 GWB nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Durch Korruptions- oder Vergaberegister erhalten öffentliche Auftraggeber eine Grundlage für diese Prüfung, da prüfungsrelevante Informationen vorgehalten werden. Nach der Regelung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes ist ein im Vergleich zu anderen Ländern sehr umfangreicher Katalog beschlossen worden. Er umfasst nicht nur die typischen Korruptions- und Wettbewerbsstraftaten, sondern auch Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung und Umweltstraftaten, ferner Steuerhinterziehung, Verstöße gegen das Außenwirtschafts- oder das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungs- oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie auch Verstöße gegen handelsrechtliche oder aktienrechtliche Buchführungs- oder Publizitätspflichten. Die Eintragung in das Register ist vorzunehmen, wenn hinsichtlich einer Katalogtat eine schwere Verfehlung vorliegt. Der zur Eintragung führende Nachweis ist nicht nur bei einer Verurteilung, sondern auch dann anzunehmen, wenn kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung verbleibt. Dem Unternehmen werden Taten ihres Leitungspersonals zugerechnet. Eintragungsfähige Taten sind dem Register zu melden. Im Register werden die Tat, das Unternehmen und der Täter, die Dauer und der Umfang einer möglichen Vergabesperre eingetragen. Zur Beachtung der Eintragungen sind im Prinzip alle öffentlichen Auftraggeber des Landes verpflichtet. Die Löschung ist vorzunehmen, wenn Zeitablauf eingetreten oder die sog. Selbstreinigung, insbesondere durch Schadenswiedergutmachung und Prävention durch Compliance-Maßnahmen, nachgewiesen ist.

Mit dem Gesetz, dessen Regelungen im parlamentarischen Verfahren zum Teil scharf kritisiert wurden, kommt weitere Bewegung in die Diskussion um die Korruptionsprävention. Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge in Schleswig-Holstein und Hamburg bewerben, ist nicht nur die Auseinandersetzung mit den Neuregelungen, sondern auch die Überprüfung der eigenen Präventionsmaßnahmen zur Compliance zu empfehlen.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte
Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
